

## DIE HAFTUNG DES BADBETREIBERS

### 1. Allgemeines

Badbetreiber trifft mit der Errichtung und dem Betrieb ihres Bades und der dazugehörigen Anlagen (z.B. Wasserrutschen, Sprungtürme etc.) eine große Verantwortung. Denn die Betreiber sind dafür verantwortlich, dass Unfälle und sonstige Schadensfälle in ihrem Badbetrieb vermieden werden. Die dabei einzuhaltenden Maßnahmen zur Unfallvermeidung sind auf unterschiedliche Rechtsmaterien verteilt (s. dazu Punkt 2.2).

### 2. Die Verkehrssicherungspflicht des Badbetreibers

#### 2.1 Allgemeines

Wesentliche (zivilrechtliche) Haftungsgrundlage im Schadensfall ist ein **Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht**. Diese setzt fest, dass derjenige, der eine (potentielle) Gefahrenquelle schafft oder bestehen lässt, dafür zu sorgen hat, dass kein Schaden entsteht. Badbetreiber sind somit verpflichtet, ihren Badbetrieb stets in **sicherem und gefahrlosem Zustand** zu halten. Dabei haben sie all jene Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Absicherung der Gefahrenquelle zu ergreifen, die **möglich und zumutbar** sind.

#### 2.2 Inhalt und Maßstab

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt sohin vom Badbetreiber, dass er Gefahrenquellen erst gar nicht entstehen lässt, beseitigt bzw. zumindest absichert. In diesem Zusammenhang hat der Betreiber verschiedene gesetzliche oder sonstige Bestimmungen einzuhalten, deren Verletzung als haftungsbegründende Sorgfaltswidrigkeit angesehen werden kann. Dabei wird regelmäßig geprüft, wie sich ein „**sorgfältiger Badbetreiber**“ zu verhalten hat. Zu erwähnen sind hier insbesondere:

- Bäderhygienegesetz und Bäderhygieneverordnung
- Vorschriften in den jeweiligen Bauordnungen der Bundesländer
- Vorschriften in den Bewilligungsbescheiden der zuständigen Verwaltungsbehörden, insbesondere der Gewerbebehörden (Betriebsanlagengenehmigungsbescheid), Bau- sowie Sanitätsbehörden
- Einhaltung europäischer und nationaler Normen (insb. ÖNORMEN<sup>1</sup>), die als Festschreibung des gegenwärtigen „*Standes der Technik*“ gelten

---

<sup>1</sup> s. dazu Anhang 1 Überblick über die jeweiligen ÖNORMEN.

## 2.3 Konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

In der Praxis empfiehlt es sich für Badbetreiber, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:<sup>2</sup>

- **Heranziehung von Fachleuten**

Um der Fülle an Vorschriften gerecht zu werden und so das Haftungsrisiko zu minimieren, sollten sowohl bei der Projektierung der Badeanlage als auch bei der Bauausführung und der späteren laufenden Wartung bzw. Instandhaltung entsprechende Fachleute herangezogen werden.

- **Beschilderung, Warnhinweise, Ampelregelung**

Bei den jeweiligen Gefahrenquellen (Wasserrutschen, Schwimmbecken, etc.) sollten Hinweisschilder (detaillierte Rutschanleitung, Piktogramme) und Warnhinweise („Achtung Rutschgefahr“) gut sichtbar und in ausreichender Anzahl angebracht werden. **Aber Achtung:** Beschilderungen sind *nur* dann haftungsvermeidend, wenn die Beseitigung/Absicherung der Gefahrenquelle mit anderen zumutbaren Mitteln nicht möglich ist!

- **Organisation der laufenden technischen Kontrollen und Wartung/Reinigung**

Für die genaue Organisation der technischen Kontrollen bzw. Wartung und Reinigung bestehen keine konkreten Rechtsvorschriften. Hier sind primär die Inhalte und Auflagen des Betriebsanlagenbescheids, der einschlägigen ÖNORMEN sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller zu beachten. Weiters sollten für das Bäderpersonal **schriftliche Anweisungen** in Bezug auf die Kontrollvorgänge mit expliziter Festlegung der Kontrollbereiche, Kontrollintervalle sowie des Verhaltens bei Feststellung von Mängel vorgenommen werden. Diese Dienstanweisungen sollten von den betreffenden Mitarbeitern auch schriftlich bestätigt werden. Die Durchführung der angeordneten Kontrollen sollte wiederum ebenso schriftlich durch die Mitarbeiter durch Eintragung in ein **Kontrollbuch** oÄ erfolgen; die Führung eines **Betriebstagebuchs** ist unerlässlich.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die **Reaktionspflicht des Badbetreibers** hinzuweisen: Der Badbetreiber muss eine angemessene Reaktion auf Unfälle und „Beinaheunfälle“ sicherstellen (v.a. Beseitigung der Gefahrenquelle, Absicherung, Verbesserung interner Kontrollen).

Auch sollte für **eine ordnungs- und fachgemäße Organisation der Reinigung** gesorgt werden. Diese hat nicht nur hygienische Aspekte (Einhaltung Bäderhygienegesetz und Bäderhygieneverordnung), sondern dient insbesondere auch der Vermeidung von Unfällen.

- **Organisation der Aufsicht des Badbetriebs**

Es sollte zunächst dafür gesorgt werden, dass nur **geeignetes** und entsprechend **ausgebildetes Bädersonal**<sup>3</sup> eingestellt wird. In Bezug auf die **Anzahl von Aufsichtspersonen** sind die Auflagen im **Betriebsanlagenbescheid** zu beachten, die in der Regel die Mindestanzahl der anwesenheitspflichtigen Aufsichtspersonen festsetzen.

---

<sup>2</sup> Dabei handelt es sich keinesfalls um eine abschließende Aufzählung, sondern lediglich um eine beispielhafte Nennung von möglichen Sicherheitsmaßnahmen.

<sup>3</sup> s. dazu ÖNORM S 1150 (Anforderungen an die Ausbildung zum qualifizierten Bädersonal).

Für die konkrete Anzahl von **Kontrollgängen** durch das Aufsichtspersonal gibt es keine fixen Regeln; vielmehr hier ist insbesondere die „**Gefahreneigtheit**“ der konkreten Gefahrenquelle ausschlaggebend. In Bereichen, die häufig von Kindern und Jugendlichen benutzt werden, die mitunter „unvernünftig“ handeln können, ist eine möglichst lückenlose Aufsicht ratsam. Auch in sonstigen Bereichen sollte die Abwesenheit von Aufsichtspersonen auf das notwendigste Maß beschränkt sein und diesfalls auch für eine kurzfristige Erreichbarkeit gesorgt werden.

- **Haftungsfreizeichnungen in Haus- bzw. Badeordnungen?**

In Haus- oder Badeordnungen enthaltene **Haftungsausschlüsse des Badbetreibers für leichte Fahrlässigkeit<sup>4</sup>** sind betreffend **Personenschäden gesetzwidrig** und damit jedenfalls unzulässig. Auch ein Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in Bezug auf **andere Schäden**, bei denen es sich nicht um Personenschäden handelt, werden von den Gerichten in der Regel als **unwirksam** angesehen. Bestehende Haus- und Badeordnungen, die derartige Freizeichnungsklauseln enthalten, sollten daher entsprechend adaptiert werden.

Fachverband der Gesundheitsbetriebe

Zusammenfassung von Mag. Katja Hebein (Wirtschaftskammer Kärnten)

basierend auf dem Rechtsgutachten von Dr. Klaus Holter (Holter-Wildfellner Rechtsanwälte GmbH)

Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien T 05 90 900 - 3599 | F 05 90 900 - 3526

E [gesundheitsbetriebe@wko.at](mailto:gesundheitsbetriebe@wko.at) | W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

© Fachverband der Gesundheitsbetriebe, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Fachverbandes ausgeschlossen ist.

Stand März 2020

---

<sup>4</sup> z.B. „Die Haftung des Badbetreibers (Aufsichtspersonen etc.) für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen“.

## Anhang 1

### Übersicht ÖNORMEN

Im Zusammenhang mit Haftungsansprüchen bedeutsam sind vor allem folgende ÖNORMEN:

- **ÖNORM EN 15288-1: 2019 04 15**  
Schwimmbäder - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau
- **ÖNORM EN 15288-2: 2019 04 15**  
Schwimmbäder - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb
- **ÖNORM EN 1069-1: 2017 11 01**  
Wasserrutschen - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- **ÖNORM EN 17125: 2019 06 15**  
Warmsprudelbecken, Whirlpools und Hot Tubs für private Nutzung - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- **ÖNORM EN 13451-1,2 und 3**  
Schwimmbadgeräte - Teil 1, 2 und 3: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- **ÖNORM S 4720: 2012 08 01**  
Spielgeräte im Wasserbereich von Badeanlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen
- **DIN 51097**  
Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft; Nassbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; schiefe Ebene
- **ÖNORM S 1150**  
Anforderungen an die Ausbildung zum qualifizierten Bäderpersonal
- **ÖNORM B 1600,1601,1602 und 1603**  
Planungsgrundlagen für das barrierefreie Bauen, unter anderem in Tourismus-und Freizeiteinrichtungen